

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 211.

Montag den 30. Juli.

1866.

Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Deckel der Wasserposten stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Kehrich, Schnee u. dergl. auf diese Deckel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrat, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Straßenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist oder noch markirt werden wird.

Wir erwarten, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, strengste Befolgung dieser Anordnung. Zu widerhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnismässiger Gefängnisstrafe zu ahnden genöthigt sein.

Leipzig, den 27. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Über die Haftspflicht der Gastwirthe.

Nach den mit dem gemeinen Rechte übereinstimmenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1280 fgl. haften Gastwirthe, welche zufolge ihres Gewerbes Fremde zur Beherbergung aufzunehmen, den Aufgenommenen für Rückgabe der von diesen eingekauften Sachen und es ist gleich, ob die Aufnahme der Fremden mit ihren Sachen von dem Wirth oder von seinen hierzu bestellten Dienstleuten erfolgt, oder ob die Fremden ihre Sachen blos thätiglich in das Wirthshaus bringen; die Haftspflicht erstreckt sich auf alle Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes dienen, und bezieht sich auf jede Art der Entwendung oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände, gleichviel ob sie von dem Wirth oder dessen Leuten oder von Dritten ausgehen.

Neuerdings gelangten zwei Fälle, in welchen Fremde ihre Sachen in Gasthäusern eingebüßt hatten und in denen die Anwendbarkeit der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen von der beklagten Partei bestritten wurde, zur rechtlichen Entscheidung. Die Mitteilung dieser Fälle und der hierbei zur Anwendung gekommenen Rechtsgrundlage dürfte dem grössern Publicum wie den Inhabern von Gasthäusern selbst von besonderm Interesse sein.

Erster Fall.

Wider die Besitzerin des Gathauses zum D. H. in Altenburg erhob E. aus J. in Sachsen Klage auf Wiedervergütung seines Reisepelzes, event. auf Werthvergütung im Betrage von 25 Thlr. Er behauptete in der Klage, er habe am Frühjahrstag - Rossmarkt 1865 im gedachten Gathause logirt, worin die Beklagte die Gastwirtschaft im weitesten Umfange betreibe, Reisende aller Art mit ihren Sachen und Geschirren aufzunehme und beherberge, und hierbei der Unterhaltung eines oder mehrerer Kellner sich bediene. Bei seiner gegen sieben Uhr früh erfolgten Einkehr habe er in das Haus seinen Reisepelz mitgebracht; ein Kellner habe ihm denselben im Gastzimmer abgenommen und in ein anderes Zimmer getragen. Als er, der Kläger, Abends habe abreisen wollen und seinen Pelz verlangt, habe er denselben nicht zurück erhalten. Die Beklagte gestand zwar den Besitz des Gathauses und, dass sie sich bei dessen Bewirtschaftung eines Kellners bediene, zu, leugnete aber im Uebrigen den Kläger, dass er abgelehnt habe, um einen Pelz ablegen und im Zimmer hängen lassen könnten; als er dies bejaht, seien sie dann, ohne etwas zu verzehren, wieder fortgegangen und den ganzen Tag nicht wieder gekommen bis Abends gegen 9 Uhr; beim Fortgehen habe der Eine, vermutlich der Kläger, seinen Pelz vermisst und es habe an Stelle dieses Pelzes ein anderer im Zimmer gehangen, der jedenfalls vertauscht worden und noch da sei. Hiernach habe Kläger in ihrem Gathause nicht logirt, vielmehr habe nur eine vorübergehende Einkehrung stattgefunden, weshalb sie für das Abhandenkommen des Pelzes nicht haften brauche.

Dem widersprach der Kläger unter dem Bemerkten, er sei mit seinen Begleitern nicht bloß zum vorübergehenden Genusse im D. H. eingelehrt, sondern habe dort seinen Aufenthalt zum Ros-

markt so zu sagen sein Domicil ausschlagen wollen, sei jedoch, als er sogar gefragt, ob er über Nacht bleiben könnte, als Nachtgast nicht angenommen worden. Die Pelze habe der Kellner ihnen unangefordert abgenommen und in ein anderes Zimmer getragen; übrigens habe er, Kläger, dort früh Bouillon getrunken und zu Mittag gefeiert.

Ein vom Kläger angegebener Zeuge (einer der beiden Begleiter) bestätigt im Wesentlichen die Erzählung desselben, unter der Angabe, dass sie sämtlich früh im Gathause etwas verzehrt hätten; die drei Pelze seien unter Beihilfe eines Kellners in die Nebenstube gehängt worden. Als man Abends den Pelz vermisst, habe die Beklagte Kläger gefragt, warum er den Pelz nicht in die Garderobe gegeben habe, allein weder der Kellner, noch sonstemand habe ihnen früh gesagt gehabt, dass eine Garderobe vorhanden sei. — Uebrigens wurde der Werth des Pelzes compromissweise unter den Parteien auf 25 Thlr. festgestellt.

Der Bescheid des Stadtgerichts zu Altenburg lautete verurtheilend gegen die Beklagte; das Appellations-Gericht daselbst trat der rechtlichen Auffassung der ersten Instanz im Wesentlichen bei und hielt blos noch die Ableistung eines Bestärkungsseides des Klägers über die Thatache des Einbringens und Ablegens des fraglichen Pelzes für erforderlich.

Zu besserer Beurtheilung der Ungemessenheit dieser Entscheidungen folgen nachstehends die Gründe zweiter Instanz im Auszuge: Die Beklagte ist unstreitig den Gastwirthen beizuzählen, von welchen das ältere wie neuere Recht handelt, da sie in ihrem Gathause die Gastwirtschaft im vollsten Umfange betreibt. Nach dem, was erwiesen vorliegt, ist Kläger in demselben mit seinen Sachen als Fremder recipirt worden, er hat sich als Einlehrender, als Reisender den Leuten der Beklagten gegenüber dargestellt und als solcher die Aufnahme in dem Gathause erlangt — was ja das Charakteristische bei Beurtheilung der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftspflicht der Gastwirthe ist. Allerdings würde man (wie überhaupt bei bloßen Restaurateurs, Schänke- und Speisewirthen ein solches Klägerrecht gegen die letzteren nicht statt hat) gerechten Anstand nehmen müssen, die Haftspflicht der Gastwirthe auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich etwa in einem Gathause nur ein heimischer Guest oder die Mitglieder einer Gesellschaft eingestellt haben, um einem Gastmahl, einer musikalischen Abendunterhaltung oder einem Ballvergnügen beizuwöhnen, oder auch eine Erquickung zu sich zu nehmen, und wenn bei solcher Gelegenheit ein Gegenstand abhanden gekommen ist, denn man wird nicht sagen können, dass die Aufnahme derartiger Gäste in das Geschäft des eigentlichen Gastwirbs fällt. Das römische auch jetzt noch gültige Recht bezweckte offenbar eine Begünstigung des Verlehrs in den Gathäusern nur in der Richtung, dass denjenigen, die genöthigt sind, in einem solchen Gathause ein Unterkommen zu suchen, und welche sich daher dem Gastwirthe, ohne ihn selbst und die Sicherheit seiner Leute wie der Localitäten genauer zu kennen, anvertrauen müssen, ein kräftigerer Schutz geboten werden sollte.

Ein solcher Fall liegt hier vor; der Kläger ist wirtlich als Reisender in den Gathause gekommen, denn er ist hier nicht einheimisch und nach seinem Eintreten in den Gathause zu so früher Stunde, eingehüllt in einen Reisepelz, den er abzulegen wünschte, konnte der ihn empfangende Kellner der Beklagten nur einen Frem-